

## Veröffentlichung von Ehejubiläen im Großenhainer Amtsblatt - Einverständniserklärung -

Sehr geehrte Ehejubilare,

nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde die Namen von Jubilaren und die Art des Jubiläums nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Jubilare veröffentlichen.

Um Ihr Ehejubiläum öffentlich bekannt zu machen und damit öffentlich zu würdigen, ist es erforderlich, dass Sie spätestens acht Wochen vor Ihrem Ehrentag diese Zustimmungserklärung unterschrieben im Einwohnermeldeamt der Stadt Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain abgeben. Nur so kann eine Veröffentlichung im Großenhainer Amtsblatt erfolgen.

- Wir erklären hiermit unser Einverständnis für die Veröffentlichung unserer Namen und unseres Ehejubiläums zum Zweck der Bekanntgabe im Großenhainer Amtsblatt.

<b>Name, Vorname</b> (Ehefrau) (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)	
<b>Name, Vorname</b> (Ehemann) (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.)	
<b>Anschrift</b> (Diese wird nicht mit veröffentlicht.)	
<b>Datum der Eheschließung</b> (Veröffentlicht werden Jubiläen ab dem 60. Ehejubiläum (Diamantene Hochzeit) aller fünf Jahre.)	

Hinweis: Sie können Ihre Einwilligung jederzeit bis zum jeweiligen Redaktionsschluss der betreffenden Amtsblatt-Ausgabe schriftlich per Post an Stadtverwaltung Großenhain, Einwohnermeldeamt, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain sowie per E-Mail an [stadtverwaltung@grossenhain.de](mailto:stadtverwaltung@grossenhain.de) widerrufen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#) unter [www.grossenhain.de](http://www.grossenhain.de) und im Großenhainer Amtsblatt Nummer 6/2018.

- Wir haben die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Ehefrau)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Ehemann)